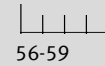
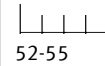
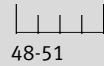


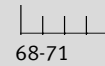
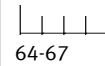
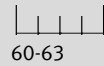


Bedarfe für Bildung und Teilhabe	1. Monat	2. Monat	3. Monat
	Volle Euro		

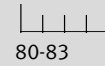
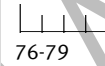
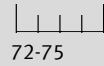
Schulausflüge von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 34 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII)



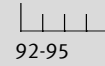
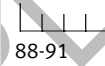
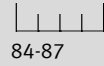
Mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII)



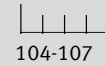
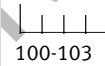
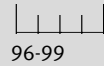
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII)



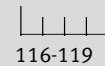
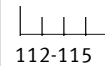
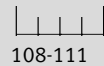
Schülerbeförderung (§ 34 Absatz 4 SGB XII)



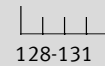
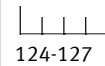
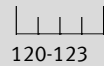
Lernförderung (§ 34 Absatz 5 SGB XII)



Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung sowie von Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 34 Absatz 6 SGB XII)



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 34 Absatz 7 SGB XII)



**Statistik der Empfänger von  
Leistungen für Bildung und Teilhabe  
nach dem 3. Kapitel SGB XII**

Am Ende des I Quartals 20XX

## Schlüsselverzeichnis

**Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten**
**Europa**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch .....	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch .....	Andorra
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch.....	Bosnien und Herzegowina
168	britisch .....	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch .....	Bulgarien
126	dänisch .....	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch .....	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch .....	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch .....	Jugoslawien
138	jugoslawisch .....	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch .....	Kosovo
130	kroatisch .....	Kroatien
139	lettisch .....	Lettland
141	liechtensteinisch .....	Liechtenstein
142	litauisch .....	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Nordmazedonien
146	moldauisch .....	Moldau, Republik
147	monegassisch .....	Monaco
140	montenegrinisch .....	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch .....	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch .....	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch .....	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch.....	San Marino

**noch: Europa**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
157	schwedisch.....	Schweden
158	schweizerisch .....	Schweiz
170	serbisch .....	Serbien
133	serbisch.....	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch.....	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch .....	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch.....	Türkei
166	ukrainisch .....	Ukraine
165	ungarisch .....	Ungarn
167	vatikanisch .....	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
169	weißrussisch.....	Weißrussland
181	zyprisch .....	Zypern

**Afrika**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch .....	Ägypten
274	äquatorialguineisch .....	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch .....	Algerien
223	angolanisch .....	Angola
229	beninisch .....	Benin
227	botsuanisch .....	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch .....	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch .....	Dschibuti
224	eritreisch.....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch .....	Gabun
237	gambisch .....	Gambia

**noch: Afrika**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
238	ghanaisch.....	Ghana
259	guinea-bissauisch .....	Guinea-Bissau
261	guineisch.....	Guinea
231	ivorisch.....	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch.....	Kamerun
243	kenianisch.....	Kenia
244	komorisch .....	Komoren
245	kongolesisch .....	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch .....	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch .....	Madagaskar
256	malawisch .....	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch .....	Mauretanien
253	mauritisches .....	Mauritius
254	mosambikanisch.....	Mosambik
267	namibisch .....	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch .....	Niger
265	ruandisch .....	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch .....	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch .....	Sudan
276	sudanesisch .....	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch .....	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch .....	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

**Amerika**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch .....	Argentinien

**noch: Amerika**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
324	bahamaisch .....	Bahamas
322	barbadisch.....	Barbados
330	belizisch .....	Belize
326	bolivianisch .....	Bolivien
327	brasilianisch .....	Brasilien
332	chilenisch .....	Chile
334	costa-ricanisch.....	Costa Rica
333	dominicanisch .....	Dominica
335	dominikanisch .....	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch .....	Ecuador
340	grenadisch .....	Grenada
345	guatemaltekisch .....	Guatemala
328	guyanisch .....	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch .....	Jamaika
348	kanadisch.....	Kanada
349	kolumbianisch.....	Kolumbien
351	kubanisch .....	Kuba
366	lucianisch .....	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch .....	Nicaragua
357	panamaisch .....	Panama
359	paraguayisch .....	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch .....	Suriname
365	uruguayisch .....	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch .....	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis .....	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

**Asien**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch .....	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong) .....	Hongkong

**noch: Asien**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
412	chinesisch (Macau) .....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea .....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea .....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate .....	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch.....	Georgien
436	indisch .....	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch .....	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch .....	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch .....	Kasachstan
447	katarisch .....	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch .....	Kuwait
449	laotisch .....	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch .....	Malaysia
454	maledivisch .....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch .....	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete ( Staat im Werden )
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch .....	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch .....	Thailand
471	turkmenisch .....	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch .....	Vietnam
483	von Timor-Leste .....	Timor-Leste

**Australien und Ozeanien**

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch .....	Australien
526	fidschianisch .....	Fidschi
530	kiribatisch.....	Kiribati
544	marshallisch .....	Marshallinseln
545	mikronesisch .....	Mikronesien
531	nauruisch.....	Nauru
536	neuseeländisch .....	Neuseeland
537	palauisch .....	Palau
538	papua-neuguineisch .....	Papua-Neuguinea
524	salomonisch .....	Salomonen
543	samoanisch .....	Samoa
541	tongaisch .....	Tonga
540	tuvaluisch .....	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

**Übrige Schlüssel**

999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
997	staatenlos .....	staatenlos
998	ungeklärt.....	ungeklärt

**Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status**

Asylberechtigte / Asylberechtigter .....	1
Kriegs- / Bürgerkriegsflüchtling.....	2
Sonstige Ausländerin / Sonstiger Ausländer .....	3

## **Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII**

Am Ende des □ Quartals 20XX

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB XII wird ab dem 1. Januar 2017 quartalsweise dezentral durchgeführt, wobei die Angaben zu den einzelnen Bedarfen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben sind. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG..

### **Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung**

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

<sup>1</sup> Denn Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII

### Fachinformation zur Statistik ab dem 1. Berichtsquartal 2021

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 4 vom 22.11.2019 (für Berichtsjahr 2020) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

### Unterrichtung nach § 17 BStatG

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII wird ab dem 1. Januar 2017 quartalsweise dezentral durchgeführt, wobei die Angaben zu den einzelnen Bedarfen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben sind. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.<sup>1</sup>

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, Löschung**

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.



### **Abgrenzung des Erhebungsbereichs**

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absätze 2 bis 7 SGB XII.

Bedarfe für Bildung nach § 34 Absätze 2 bis 6 SGB XII von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Absatz 7 SGB XII werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht.

### **Meldung zur Statistik**

Die Übermittlung der Daten zur Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 124 Absatz 2 SGB XII für jedes abgelaufene Quartal eines Kalenderjahres. Die Angaben nach § 122 Absatz 1 Nummer 1e SGB XII sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben.

Die Daten sind für das abgelaufene Berichtsquartal von den Auskunftspflichtigen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Beispiel: Für das 1. Berichtsquartal 2018 (01.01. bis 31.03.2018) ist die Datenübermittlung bis spätestens 23.04.2018 vorzunehmen. Aufgrund der nicht bundeseinheitlichen Feiertage im Zeitraum der Lieferfristen von 15 Arbeitstagen nach dem Berichtsquartal können die Fristen zur Datenlieferung an die Statistischen Ämter der Länder zwischen den Auskunftspflichtigen aus verschiedenen Bundesländern abweichen.

Für die elektronische Übermittlung der Daten von den Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder stellt das Statistische Bundesamt die Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core und IDEV zur Verfügung.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

## Hilfsmerkmale

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung																																												
<b>Bogenart</b>																																														
EF1 – BA	1	Die Bogenart ist 9.																																												
<b>Berichtsquartal</b>																																														
EF2U1 – BQ	1	Angabe des betrachteten Berichtsquartals (einstellig: 1, 2, 3 oder 4).																																												
<b>Berichtsjahr</b>																																														
EF2U2 – BJ	4	Angabe des Berichtsjahres, in dem das betrachtete Berichtsquartal liegt (vierstellig, z.B. „2018“).																																												
<b>Regionalschlüssel des Melders bzw. der auskunftgebenden Stelle</b>																																														
EF3U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer. Die regionale Signierung für den Melder zur Statistik bzw. die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																												
EF3U2 – Berichtseinheit ID (Regierungsbezirk)	1																																													
EF3U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2																																													
EF3U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3																																													
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/Auskunft gebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Örtlicher Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b></td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/Auskunft gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	<b>Örtlicher Träger:</b>				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/Auskunft gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																																											
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																																											
<b>Örtlicher Träger:</b>																																														
Landkreis	GV 100	GV 100																																												
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																																											
<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>																																														
Landkreis	GV 100	GV 100																																												
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																																											
<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>																																														
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																																											
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																																											
		GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.																																												
		<u>Zu beachten:</u>																																												
		Die Regionalangaben zu Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das																																												

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
		<p>Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>

## Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Kennnummer des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten</b>		
EF4 – KennNr	11	<p>Die <b>Kennnummer</b> dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z.B. +, -, &amp; usw. Nach Möglichkeit sollen nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass <b>innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z.B. Kreis, Gemeinde) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben</b> wird, d.h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das diese Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.</p> <p><b>Die Kennnummer des/der einzelnen Leistungsberechtigten ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs der einzelnen Leistungsberechtigten beizubehalten!</b></p>
<b>Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten</b>		
EF5U1 – Wohnort (Land)	2	Als Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF5U2 – Wohnort (Regierungsbezirk)	1	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
EF5U3 – Wohnort (Kreis)	3	Die Angaben zum Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell
EF5U4 – Wohnort (Gemeinde)	2	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		gültigen Stand der Quartalsausgabe des Gemeindeleitbands GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen (bspw. GV100 zum 31.03.2018 für das 1. Berichtsquartal 2018). <sup>2</sup>
EF5U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
<b>Geschlecht</b>		
EF6 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit <b>1 = männlich</b> <b>2 = weiblich</b> <b>3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)</b> <b>7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)</b> anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
<b>Geburtsmonat</b>		
EF7U1 – Geb_Monat	2	Der <b>Geburtsmonat</b> des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
<b>Geburtsjahr</b>		
EF7U2 – Geb_Jahr	4	Das <b>Geburtsjahr</b> des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „2011“).
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
EF8 – Staatsang	3	Für die Erfassung der <b>Staatsangehörigkeit</b> ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Das GV100 steht unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html> zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Für alle Berichts quartale eines Jahres ist grundsätzlich die jeweils zum 01.01. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend (für die vier Berichts quartale des Jahres 2017 bspw. die Staats- und Gebietssystematik mit Stand 01.01.2017). Die komplette Liste und evtl. Änderungen der im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII zu erfassenden zulässigen Staatsangehörigkeitsschlüssel werden in der <u>Liefervereinbarung</u> zur Verfügung gestellt, verlinkt unter <a href="https://erhebungsdatenbank.estatistik.de">https://erhebungsdatenbank.estatistik.de</a>.</p> <p>Als Deutsche/Deutscher (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p>
<b>Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status</b>		
EF9 – Aufenth_Status	1	<p><u>Bei Ausländern</u> ist zusätzlich der <b>aufenthaltsrechtliche Status</b> zu erfassen.</p> <p>Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p> <p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p><b><u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u></b>  Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p> <p><b><u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u></b></p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben.</p> <p>Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.</p> <p><b>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</b></p> <p>Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>

#### Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal (jeweils anzugeben in vollen Euro-Beträgen)

Nach § 34 Absatz 1 SGB XII werden für Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen sowie für Kinder und Jugendliche neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Diese Leistungen werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht. Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII können sieben verschiedene Leistungen erhalten (§ 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII).

Die Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal sind für jeden Monat des Quartals separat nach Art und Höhe der für den jeweiligen Monat der Leistungsanspruchnahme als Bedarf anerkannten tatsächlichen Aufwendungen zu erfassen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Gutscheine für einzelne Leistungen ausgegeben werden.

Alle für ein Quartal zu erfassenden Aufwendungen dürfen nur in dem jeweiligen Quartal der Leistungsanspruchnahme gebucht werden. Korrekturen von Quartalsdaten sind nach Ende der Meldefrist nicht möglich und die Erfassung von Leistungen in einem späteren Quartal nicht zulässig.

Bei unregelmäßig oder einmalig anfallenden Bedarfen (Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) sind als Bedarf die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen in dem Monat zu erfassen, in dem die Ausflüge und Fahrten durchgeführt werden. Finden Fahrten über eine Monatsgrenze hinweg statt, so sind die Aufwendungen für die Fahrten in dem Monat zu erfassen, in dem die Fahrten begonnen werden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Wird ein Gutschein für Schulausflüge oder Klassenfahrten ausgestellt und ist die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme bis Ende der Meldefrist für das Quartal, in dem der Gutschein ausgegeben wurde, nicht bekannt, ist als Höhe des Bedarfs der Wert des Gutscheins bzw. als Monat derjenige der Gutscheinausgabe zu erfassen.</p> <p>Bei laufenden Bedarfen (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung) sind die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen den einzelnen Monaten der Leistungsanspruchnahme zuzuordnen (bei Schülermonatsfahrkarten z.B. der Preis einer Monatskarte).</p> <p>Wird ein Gutschein für laufende Bedarfe ausgestellt und ist die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme nicht bekannt, so ist als Höhe des Bedarfs der – auf die Monate des bewilligten Zeitraums bzw. des tatsächlichen Zeitraums der Leistungsanspruchnahme in geeigneter Weise aufgeteilte – Wert des Gutscheins zu erfassen (bei Mittagsverpflegung möglichst mittels der Zahl der vorgesehenen Mahlzeiten pro Monat sowie bei Lernförderung durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraums).</p> <p>M_1; M_2; M_3 steht für den jeweiligen Monat im Berichtsquartal</p>		
EF10U1 – Schulausfluege_M_1	4	Für Schulausflüge von Schülern/innen und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
EF10U2 – Schulausfluege_M_2	4	
EF10U3 – Schulausfluege_M_3	4	
EF11U1 – Mehrt_Fahrten_M_1	4	Für mehrtägige Klassenfahrten von Schülern/innen und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
EF11U2 – Mehrt_Fahrten_M_2	4	
EF11U3 – Mehrt_Fahrten_M_3	4	
EF12U1 – Schulbedarf_M_1	4	Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII werden bei Schülern/innen für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, Bedarfe in Höhe von <b>103 Euro</b> und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von <b>52 Euro</b> anerkannt. Abweichend hiervon ist Schülern/innen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen
EF12U2 – Schulbedarf_M_2	4	
EF12U3 – Schulbedarf_M_3	4	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe von <b>103 Euro</b> für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,</li> <li>- in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,</li> </ul>		



Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe von <b>52 Euro</b>, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.</li> </ul> <p>Der Betrag für den persönlichen Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII wird nach den Regelungen des § 34 Absatz 3a SGB XII kalenderjährlich fortgeschrieben.</p> <p><u>Hinweise:</u> Eine Erfassung von persönlichem Schulbedarf ist grundsätzlich nur in einem Monat pro Berichtsquartal zulässig. Ausnahmen hiervon sind lediglich im 1. und 3. Berichtsquartal eines Jahres möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im 1. Berichtsquartal eines Jahres: das erste Schulhalbjahr endet im Januar (bspw. am 31.01.2020) und das zweite Schulhalbjahr beginnt im Februar (bspw. am 03.02.2020) und eine Schülerin oder ein Schüler erhält im Januar den vollen Schulbedarfsbetrag für das im Januar endende erste Schulhalbjahr nach § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII sowie bei Beginn des zweiten Schulhalbjahrs im Februar den Schulbedarfsbetrag nach § 34 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.</li> <li>- im 3. Berichtsquartal eines Jahres: eine Schülerin oder ein Schüler nimmt erst im Juli den Schulbesuch auf und erhält dementsprechend den vollen Schulbedarfsbetrag für das im Juli oder August endende Schuljahr (§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB XII) und bekommt bei Beginn des neuen Schuljahrs im September den Schulbedarfsbetrag nach § 34 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.</li> </ul>
EF13U1 – Schuelerbefoerd_M_1	4	Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 4 SGB XII berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.
EF13U2 – Schuelerbefoerd_M_2	4	
EF13U3 – Schuelerbefoerd_M_3	4	
EF14U1 – Lernfoerd_M_1	4	Soweit geeignet und erforderlich wird für Schüler/Schülerinnen nach § 34 Absatz 5 SGB XII eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an).
EF14U2 – Lernfoerd_M_2	4	
EF14U3 – Lernfoerd_M_3	4	
EF15U1 – Mittagsverpfl_M_1	4	Für Schüler/innen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden unter den Voraussetzungen nach § 34 Absatz 6 SGB XII bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.
EF15U2 – Mittagsverpfl_M_2	4	
EF15U3 – Mittagsverpfl_M_3	4	
EF16U1 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_1	4	
EF16U2 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_2	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF16U3 – Teilh_soiz_kult_Leben_M_3	4	<p>Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,</li> <li>2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und</li> <li>3. die Teilnahme an Freizeiten.</li> </ol> <p>Neben der Berücksichtigung dieser Bedarfe können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an entsprechenden Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den vorgenannten Leistungen und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.</p>

## **Anlage: Änderungshistorie**

In Version 5 vom 30.10.2020 (ab Berichtsjahr 2021) gegenüber Version 4 vom 22.11.2019 (Berichtsjahr 2020)

- Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht (S. 2)
- Erhöhung der Beträge für den Schulbedarf (RBEG ab 01.01.2021) (S.10/11)